

Besuchskonzept Willy-Brandt-Haus“



Soziale Dienste
Chemnitz und
Umgebung gGmbH

Gültig ab 13. Juli 2021

Besuche und Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner innerhalb und außerhalb der Einrichtung sind insbesondere unter Berücksichtigung des aktuellen und regionalen Infektionsgeschehens (Infektionszahlen nach Landkreis/Kreisfreie Stadt) möglich.

Für die Bewohner*innen und Besucher*innen stationärer Einrichtungen gelten die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung sowie die Allgemeinverfügungen der Stadt Chemnitz.

Besuche können nur stattfinden, wenn die Bewohner*innen und/oder die Einrichtung nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung stehen (umgangssprachlich Quarantäne genannt).

Voraussetzungen für einen Besuch in der Einrichtung

- Besucher*innen weisen keine Symptome auf Covid 19 auf.
- Besucher*innen stehen nicht im Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her und steht selbst nicht unter einer vom Gesundheitsamt angeordneten Absonderung.
- Besucher*innen werden durch die Einrichtung in eine gründliche Basis- und Händehygiene eingewiesen.
- Besucher*innen halten zum Bewohner, wo immer möglich, einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Bewohner*innen, anderen Besucher*innen und dem Personal.
- Die Einrichtung darf nur mit einem Mund-Nasenschutz betreten werden und der MNS ist mitzubringen.

Regelungen für einen Besuch in der Einrichtung

Allgemeingültige Regelungen

- Tritt in einem Wohnbereich ein begründeter Verdachtsfall von Covid 19 auf, ist bis zur Abklärung kein Besuch für diesen Wohnbereich gestattet.
- Besuche im Bewohnerzimmer sind nur möglich, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Vor jedem Besuch ist einmalig durch Besucher*innen eine Belehrung zu unterschreiben und anzuerkennen.

Besuchskonzept Willy-Brandt-Haus“



Soziale Dienste
Chemnitz und
Umgebung gGmbH

Gültig ab 13. Juli 2021

- Der Datenerhebungsbogen ist von Besucher*innen bei jedem Besuch auszufüllen.
- Die Besuche finden im Bewohnerzimmer, im Außengelände oder der Cafeteria statt.
- Ein Verweilen im Foyer oder in den Gemeinschaftsräumen auf dem Wohnbereich ist nicht gestattet.
- Unter Einhaltung der Abstandsregeln ist ein Verweilen im Außengelände möglich.
- Die Cafeteria ist geöffnet. Es können max. 4 Personen an einem Tisch sitzen, um den Sicherheitsabstand zu wahren. Die Öffnungszeiten hängen im Eingangsbereich aus. Die aktuell geltenden Höchstgrenzen sind zu beachten.
- Die Nutzung der Teeküchen in den Wohnbereichen ist für Besucher*innen und Bewohner*innen nicht gestattet.

Zutritt für nicht geimpfte oder nicht genesene Besucher*innen

- Besuche sind Montag – Freitag von 08.30 – 19.30 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 09.00 Uhr bis 18.45 Uhr möglich, wenn ein PoC-Antigen-Schnelltests, der nicht älter als 24 Stunden sein darf oder eine PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorgezeigt wird. **Ergebnisse von Selbsttests werden nicht anerkannt.**
- Besucher*innen tragen beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner eine **FFP2-Maske** oder eine Maske mit vergleichbarem Standard (z.B. **KN95**). Dabei gelten die Ausnahmen der aktuellen Sächsischen Coronaschutzverordnung. Ein entsprechendes Attest dafür ist dann vorzulegen.

Besuche, vor denen ein Corona- Schnelltest durch die Einrichtung erfolgt

- **Termine für diese Besuche müssen mindestens einen Tag im Voraus von Montag bis Freitag 10:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:00 Uhr im Sekretariat/ Verwaltung angemeldet werden.**
- **Diese Anmeldungen erfolgen ausschließlich telefonisch.**

Gültig ab 13. Juli 2021

- Die Testungen sind zu folgenden Zeiten möglich:
Montag – Freitag 13:00 bis 15:00 Uhr
Samstags, Sonn- und Feiertage 14:00 bis 15:00 Uhr
- Die Covid 19 Schnelltestungen finden immer eine halbe Stunde vor der vereinbarten Besuchszeit statt.
- Ist ein Besuch zu diesen Besuchszeiten begründet nicht möglich, kann ein individueller Termin vereinbart werden.
- Es können zeitgleich zwei durch die Einrichtung zu testende Personen, die Heimbewohner*innen besuchen.
- Besucher*innen können max. zweimal wöchentlich durch die Einrichtung getestet werden.

Zutritt für vollständig geimpfte Besucher*innen

- Zur Nachweisführung sind Impfbescheinigung und ein amtliches Ausweispapier beim 1. Besuch vorzulegen.
- Besuchszeiten sind von Montag – Freitag von 08:30 – 19:30 Uhr sowie am Wochenende und an Feiertagen von 09:00 Uhr bis 18:45 Uhr möglich
- Besucher*innen tragen beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner (nur bei ebenfalls geimpften und genesenen Bewohner*innen) mind. eine **OP Maske**

Zutritt für genesene Besucher*innen

- Zur Nachweisführung sind ein mindestens 28 Tage zurückliegendes positives PCR-Testergebnis / Genesenenbescheinigung und ein amtliches Ausweispapier beim 1. Besuch vorzulegen.
- Bitte achten Sie darauf, dass die Genesung nur **für 6 Monate** gilt
- Besuchszeiten gelten analog den o.g. Zeiten
- Besucher*innen, die Genesen sind und 1 Impfung erhalten haben, können 14 Tage nach der Impfung ihren Impfausweis vorlegen und zählen dann zu vollständig geimpften Personen.
- Besucher*innen tragen beim Aufenthalt in der Einrichtung und im Kontakt mit der Bewohnerin oder dem Bewohner (nur bei ebenfalls geimpften und genesenen Bewohner*innen) mind. eine OP Maske

Gültig ab 13. Juli 2021

Besuche im Rahmen der Sterbebegleitung

- Der Besuch von sterbenden Heimbewohner*innen ist in Absprache mit der Pflegedienstleitung durch nahestehende Personen jederzeit möglich.
- In diesen Fällen ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Coronavirus **nicht** erforderlich.
- Die Personenzahl sollte sich auf zwei Personen zeitgleich beschränken.

Verlassen der Einrichtung durch die Heimbewohner*innen

Die Heimbewohner*innen halten sich beim Verlassen und Wiederbetreten der Einrichtung an folgende Regelungen:

- beim Verlassen und Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen
- Auch außerhalb der Einrichtung sind die Regelungen der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung einzuhalten.

Verlassen Heimbewohner*innen die Einrichtung einige Tage oder über Nacht, werden sie dringend gebeten, sich nach Rückkehr in die Einrichtung zum Schutz der anderen Heimbewohner*innen für 48 h in Ihrem Zimmer abzusondern. Nach Rückkehr wird ein Antigen-Schnelltest und ein weiterer Test nach zwei Tagen durchgeführt

Chemnitz, 13.07.2021

Heimleitung